

Im Halle vierteljährlich bei zweimonatlicher Zustellung 2,50 M., durch die Post 3,25 M., ausd. d. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Im ausländischen Zeitungs-Vertrieb unter „Saale-Zeitung“ eingetragen.

Für unverlangt eingehende Manuskripte wird kein Gewähr übernommen. Redakts. nur mit Quittungsende. „Saale-Bl.“ gestattet.

Verleger der Redaktion Nr. 1140; der Anzeigen-Abteilung Nr. 176; des Annoncen-Abteilung Nr. 1133.

# Saale-Beitung.

Einundvierzigster Jahrgang.

werden die 6gepaltenen Kolonienblätter oder deren Raum mit 30 Pfg., solche aus Halle mit 20 Pfg. berechnet und in unv. Annoncenstellen und allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Bekanntm. die Seite 78 Pfg. für Halle, auswärts 1 M.

Erscheint täglich zweimal, Sonntags und Montags einmal

Redaktion und Haupt-„Geschäftsstelle“: Halle, Gr. Braunschweigstr. 17; Nebengeschäftsstelle: Markt 24.

## Spitzbergen und die deutschen Interessen.

Die Spitzbergenfrage ist plötzlich wieder aktuell und zum politischen Problem geworden. In aller Stille hat eine englische Gesellschaft ein Eisenunternehmen zur Gewinnung von Kohlen, Eisen und Marmor auf Spitzbergen vorbereitet und die nun veröffentlichte Gründung bildet für die anderen, an Spitzbergen interessierten Nationen keine angenehme Ueberschuldung. Denn man weiß aus der Geschichte, daß England solchen wirtschaftlichen Gründungen gewisse politische Forderungen auf dem Fuße folgen läßt. In der Jahresversammlung der British Association zu London im vorigen Monat konnte man schon allerlei darüber hören. Unter lebhaftem Beifall der Versammlung erklärte der bekannte Polarforscher Dr. Bruce, die Interessen Englands auf Spitzbergen ränden in erster Reihe. England habe als erste Nation dort Grunderwerbungen ins Leben gerufen (das ist richtig, es geschah schon vor 7 oder 8 Jahren); die Norweger hätten nur ganz minimale Handelsinteressen auf Spitzbergen, nichtsdestoweniger sei ihr Verhalten dort so, als wollten sie die ganze Gewalt auf der Inselgruppe an sich reißen, und die norwegische Regierung bekunde durch wiederholte Ausrüstungen von Spitzbergen-Expeditionen ihren Willen, sich einen dominierenden Einfluß auf Spitzbergen zu verschaffen. Das brauche sich England nicht gefallen zu lassen, und es sei deshalb an der Zeit, daß England die Inselgruppe (die insgesamt ungefähr so groß ist wie das Königreich Bayern) annehme, um auf diese Weise die Interessen der englischen Grundernehmer auf Spitzbergen zu schützen. Bei solchen Absichten und Aeußerungen ist es klar, daß sich England an die Spitzbergen-Konvention der vorjährigen Konferenz, in der Spitzbergen sozusagen neutralisiert wurde, nicht halten wird. Es ist dies eine bedauerliche, aber fast logische Folge der Tatsache, daß England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu allen Spitzbergen-Konferenzen nicht eingeladen wurden, sondern nur immer die „nächstbeteiligten“ Staaten Norwegen, Rußland und Schweden. Auch Deutschland ist im vorigen Jahre in Christiania nicht zugezogen worden, und in manchen deutschen Blättern mußte man lesen, daß das Deutsche Reich auf dem letzten Spitzbergen wirklich gar kein Interesse habe.

Das Gegenteil aber ist der Fall. Deutschland hat auf Spitzbergen bereits ganz bedeutende Interessen. Einmal dadurch, daß es als Ausgangspunkt für die Zepelin-Expeditionen zur Erforschung der Polarregion dienen soll. Man erinnert sich der Vorexpedition des Jahres 1910, deren Ergebnisse für die „Deutsche Antarktische Expedition“ nutzbar werden sollen. Die Expedition hat die Landungs- und Verankerungsverhältnisse der Luftschiffe auf Spitzbergen gründlich untersucht und festgestellt, daß das Klima des Landes für die Luftschiffahrt geradezu vorzüglich sei. So dann hat der bekannte deutsche Forschungsreisende Wilhelm Filchner im vorigen Jahre Spitzbergen westlich durchquert und außerordentlich wichtige Erfahrungen gesammelt. Er untersuchte auch jene erste Bergwerksanbahnung der Engländer in „Abent-City“, wo 1906 bis 1908 reges Leben herrschte, bis sich herausstellte, daß eine mächtige Gesteinswand zwischen den Kohlenflözen lag, die die Rentabilität des Unternehmens in Frage stellte; in fluchtartigen Eile wurde damals der Ort verlassen, den Filchner und seine Gefährten in dem, aber noch mit allen Anzeichen früheren Lebens erfülltem Zustande fand. Drittens hat sich erst ganz kürzlich eine deutsch-norwegische Gesellschaft zur Ausbeutung der reichen Kohlenfelder bei Green Harbour mit einem Kapital von 19 Millionen gebildet, und es ist geplant, mit deutschem Gede und deutschen Maschinen nach Gold und Marmor auf Spitzbergen zu graben. Endlich interessieren sich auch deutsche Behörden für die Verhältnisse auf Spitzbergen. Die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ betrachtet den Naturschutz auf Spitzbergen als eine wichtige Aufgabe internationaler Vereinbarung und hat wiederholt Anregungen in dieser Richtung gegeben, allerdings nicht über das Auswärtige Amt, sondern durch direkte Korrespondenz mit den Regierungen von Norwegen, Rußland und Schweden.

Wichtiger als die für Spitzbergen doch etwas platonische Naturschutzfrage wäre jetzt das politische Interesse der Regierungen, auch der deutschen Regierung, weil eben, wie ausgeführt, deutsche Interessen heute zweifellos auf Spitzbergen auf dem Spiele stehen! In den letzten Monaten haben sich die öffentlichen Zustände auf Spitzbergen, die schon seit langem unbefriedigend waren, noch weit ungünstiger gestaltet. Der Vertreter einer Minengesellschaft, der auf Spitzbergen deutsche Vorkarbeit geleistet hat, schildert uns die dort herrschenden Verhältnisse als geradezu anaristisch. Die Aneignung und Ausbeutung verschiedener Kohlengruben durch fremde Unternehmer hat den Zufuß eines sehr gemäßigten Protestants zur Folge gehabt, das sich untereinander nicht vertragen und in ständiger, drohender Feindschaft mit dem Unternehmer steht. Die Arbeiter stellen außer-

ordentlich hohe Lohnforderungen, was man bei so ungewöhnlichen Lebensbedingungen zu verstehen kann, wenden aber zur Erzwingung ihrer Ansprüche brutale und rechtswidrige Gewalt an. Ganze Faktoreien wurden ausgeplündert und verwüßt, ohne daß man gegen die Friedensbrecher einschreiten konnte, da es ja noch keine mit den nötigen Machtmitteln ausgestattete Staatsautorität gibt. Man wird daher in politischen Kreisen zu der Erkenntnis kommen, daß zur Regelung der Rechtszustände auf Spitzbergen auch und gerade im deutschen Interesse etwas geschehen muß. Die Deutschen, die die Gewässer Spitzbergens mit ihren großen schönen Schiffen und vielleicht bald auch mit Luftschiffen besetzen, die Ged, Arbeit und Kultur dort hintragen, haben einen Anspruch auf politische Vertretung ihrer Interessen. Man wird in der Berliner Wilhelmstraße einen „Spitzbergen“ anlegen müssen.

## Die Welfenfrage.

Die „Frankfurter Nachrichten“ veröffentlichen eine ausführliche Information, die sich angeblich auf durchaus zuverlässigen Mitteilungen erster Welfenführer stützen kann. Darin heißt es:

„Vor der Verlobung des Prinzen Ernst August mit der Tochter des Kaisers ist ein ausbrüchlicher Bericht des Prinzen Ernst August auf Hannover verlangt worden. Etwa eine Woche oder zwei vor der Bekanntgabe der Verlobung fand in Karlsruhe eine Besprechung statt, an der unter anderem Prinz Ernst August und vom Hause Hohenzollern Prinz August Wilhelm teilnahmen. In dieser Konferenz wurde dem Prinzen Ernst August ein Bericht auf Hannover nahegelegt. Sofort erhob sich der junge Welfenfürst und erklärte klar und bestimmt: „Für mich und mein Haus kommt in erster Linie die Ehre, und erst in zweiter Linie die Liebe.“ Dann verließ er das Zimmer, in dem die Konferenz stattfand. Prinz August Wilhelm holte den Prinzen Ernst August wieder zurück.

Die Verlobung wurde gefeiert und veröffentlicht, ohne daß die Frage des Berichts gefärrt war. Offenbar war man auf preussischer Seite der Meinung, man würde den Herzog von Cumberland umstimmen, wenn man erst einmal persönlich mit ihm habe Fühlung nehmen können. So kam die Zusammenkunft in Homburg vor der Höhe, zu der auch der Reichszanzer zugezogen wurde. Der Herzog beharrte auf seinem Standpunkt. Die Verlobung und die Heirat seines Sohnes hätten mit der Politik nichts zu tun. Sein Sohn könne die Prinzessin Viktoria Louise heiraten, auch wenn er nicht auf den braunschweigischen Thron gelange, aber ein Verzicht auf Hannover war weder von ihm noch von seinem Sohne je ausgesprochen worden. Die ganze Art der Verhandlungsführung war auf preussischer Seite durchaus unklar, auch der Reichszanzer hat in Homburg vor der Höhe durchaus keine Klarheit geschaffen. Doch nahm man auf welfischer Seite an, daß alle staatsrechtlichen Schwierigkeiten behoben seien und der Thronbestimmung des Prinzen Ernst August ohne Verzicht auf Hannover nichts mehr im Wege stünde. Dann kam die Veröffentlichung des Briefes des Prinzen Ernst August an den Reichszanzer. Der Brief war auf Veranlassung des Reichszanzlers geschrieben worden, der hoffte, mit diesem Brief die öffentliche Meinung beruhigen zu können. Der Herzog von Cumberland und Prinz Ernst August haben dem Reichszanzer gegenüber aber keine Inklarheit gelassen, daß dieser Brief keinen Verzicht des Prinzen auf Hannover darstelle und einen solchen nicht darstellen solle, der Brief enthalte nichts anderes, als das, was man schon bei früheren Gelegenheiten zu erklären bereit war und erklärt habe. Der Reichszanzer teilte diesen Standpunkt. Deshalb empfand man die Auslegung des Briefes in der offiziellen Presse, als ob der Prinz einen Verzicht, wenn auch nicht in aller Form, so doch in der Sache, ausgesprochen habe, als eine Verstärkung. Hierdurch erklärt sich die damals einsehende scharfe Tonart der Welfen. Der Herzog habe zu den Welfenführern gesagt, er rechne heute mehr als je auf ihre Treue und ihre weitere tatkräftige Unterstützung. Die Kundgebungen von welfischer Seite seien in vollrändiger Sinnesüber einstimmung mit dem Herzog von Cumberland erfolgt. Als dann allerdings der scharfe Ton in der welfischen Presse zu lange angehalten, habe der Herzog von Cumberland den Welfenführern nahegelegt, nunmehr mildere Saiten anzuschlagen, da der welfische Standpunkt jetzt auch vor der Öffentlichkeit klargelegt sei. Nun komme es darauf an, dem Reichszanzer goldene Bräuden zu bauen, damit es ihm gelinge, im Bundesrat eine Mehrheit für die Aufhebung der bekannten Bundesratsbeschlüsse zu finden.“

Wir geben die Nachricht unter Vorbehalt wieder, da sie ungläubig erscheint. Der Kaiser und die Reichsregierung

haben gar keine Veranlassung gehabt, den Welfen nachzulaufen. Es liegt jedoch den welfischen Untern augenscheinlich viel daran, die Spannung, die zwischen Welfen und Hohenzollern trotz der Heirat nicht ganz ausgeglichen ist, zu verjähren.

## Ergebnisse der Arbeiterverschungskonferenz.

Die zweite internationale Arbeiterverschungskonferenz, die in letzter Woche in Bern tagte, hat im wesentlichen über zwei Punkte beraten, einmal über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, sodann über die Festsetzung einer Höchsttarbeitszeit für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Die Ergebnisse sind folgende:

I. Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 16. Altersjahre verboten sein.

Das Verbot ist unter allen Umständen bis zum vollendeten 14. Jahre abfolut.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet in keinem Falle Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Jeber der vertragsschließenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Werke und Steinbrüche sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2. Die in Art. 1. vorgesehene Nachtarbeit soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden umfassen. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens enthalten sein.

Für Stein- und Braunkohlenbergwerke sind Abweichungen von der in Absatz 1 vorgesehene Lage der Ruhezeit zulässig, wenn der Zeitraum zwischen zwei Arbeitsschichten in der Regel 15 Stunden, mindestens aber 13 Stunden dauert.

Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitraum von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens kann in den Staaten, deren einheimische Gesetzgebung die Nachtarbeit für alle in der Bäckereindustrie beschäftigten Arbeiter verbietet, für diese auf neun Uhr abends bis vier Uhr morgens verlegt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als 14 Jahren kann außer Kraft treten:

- a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;
- b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden auf die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dann Anwendung, wenn die Bestimmungen ihnen einen ausgebreiteteren Schutz zuführen, als er in dem Uebereinkommen vom 28. September 1906 vorgesehen ist.

Art. 5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, die ebenfalls in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten des Prinzen Ernst August ohne Verzicht auf Hannover nichts mehr im Wege stünde. Dann kam die Veröffentlichung des Briefes des Prinzen Ernst August an den Reichszanzer. Der Brief war auf Veranlassung des Reichszanzlers geschrieben worden, der hoffte, mit diesem Brief die öffentliche Meinung beruhigen zu können. Der Herzog von Cumberland und Prinz Ernst August haben dem Reichszanzer gegenüber aber keine Inklarheit gelassen, daß dieser Brief keinen Verzicht des Prinzen auf Hannover darstelle und einen solchen nicht darstellen solle, der Brief enthalte nichts anderes, als das, was man schon bei früheren Gelegenheiten zu erklären bereit war und erklärt habe. Der Reichszanzer teilte diesen Standpunkt. Deshalb empfand man die Auslegung des Briefes in der offiziellen Presse, als ob der Prinz einen Verzicht, wenn auch nicht in aller Form, so doch in der Sache, ausgesprochen habe, als eine Verstärkung. Hierdurch erklärt sich die damals einsehende scharfe Tonart der Welfen. Der Herzog habe zu den Welfenführern gesagt, er rechne heute mehr als je auf ihre Treue und ihre weitere tatkräftige Unterstützung. Die Kundgebungen von welfischer Seite seien in vollrändiger Sinnesüber einstimmung mit dem Herzog von Cumberland erfolgt. Als dann allerdings der scharfe Ton in der welfischen Presse zu lange angehalten, habe der Herzog von Cumberland den Welfenführern nahegelegt, nunmehr mildere Saiten anzuschlagen, da der welfische Standpunkt jetzt auch vor der Öffentlichkeit klargelegt sei. Nun komme es darauf an, dem Reichszanzer goldene Bräuden zu bauen, damit es ihm gelinge, im Bundesrat eine Mehrheit für die Aufhebung der bekannten Bundesratsbeschlüsse zu finden.“

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist für das Inkrafttreten des Verbots der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter über 14 Jahre wird auf zehn Jahre verlängert

- a) in der Glasindustrie für die vor den Ofen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) beschäftigten Arbeiter,
- b) in denjenigen Walz- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, für die Arbeiter bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe im Zusammenhange stehenden Arbeiten; in beiden Fällen jedoch unter der Bedingung, daß die Nachtarbeit auf solche Arbeiten beschränkt bleibt, die geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute im Berufe zu fördern, und die keine besonderen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit mit sich bringen.

II. Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend Festsetzung einer Höchsttarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Art. 1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Arbeiterinnen, ohne Unterschied des Alters, und der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Die Höchsttarbeitszeit kann auch auf 80 Stunden an den sechs Werktagen mit einem Maximum von 10 1/2 Stunden täglich festgelegt werden.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind; es findet auf keinen Fall Anwendung auf Anlagen, wo nur Familienmitglieder beschäftigt werden.

Jeder der Vertragsstaaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die einheitliche Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen, deren Regelung der Gesetzgebung jedes Staates zukommt, unterbrochen werden, unter den zwei folgenden Vorbehalten:

wenn die Tagesarbeit sechs Stunden nicht übersteigt, wird keine Ruhepause vorgefchrieben; wenn die Arbeitszeit diese Arbeitsdauer übersteigt, soll während oder unmittelbar nach den ersten sechs Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde stattfinden.

Art. 3. Die Höchsttarbeitszeit kann durch Ueberlängen unter den in Art. 4 enthaltenen Vorbehalten verlängert werden:

- a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;
- b) im Falle eines nicht vorherzusehenden, sich nicht perfektiv wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- c) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unermesslichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;
- d) in dem dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Industrien (Saisonindustrien);
- e) im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse in allen Betrieben.

Art. 4. Die wirtliche Gesamtarbeitszeit mit Einschluß der Ueberlängen darf täglich Stunden täglich nicht übersteigen, außer für die Fabriken von Textil-, Gemüse- und Früchteleben.

Die Arbeitsverlängerungen dürfen im ganzen jährlich hundertvierzig Stunden betragen. Sie können auf hundertachtzig Stunden gebracht werden für die Ziegeleien, für die Erzeugung von Mätern, Frauen- und Kinderbekleidung, Putzwaren, Schmutzdecken und Kunststücken und für Fabriken von Textil-, Gemüse- und Früchteleben.

In keinem Falle dürfen Arbeitsverlängerungen für jugendliche Arbeiter über die Höchstzahl von sechsundzwanzig Stunden überschreiten.

Dieser Artikel findet auf die in Art. a und b des Artikels 3 vorgesehenen Fälle keine Anwendung.

Art. 5. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist des Inkrafttretens ist verlängert:

- a) von zwei auf sieben Jahre für die Fabriken, die Holzwaren aus Nadeln herstellen, für die Schiffbauindustrie, für die Spinnerei und Weberei der Textilindustrie;
- b) von zwei Jahren auf sieben Jahre in denjenigen Staaten, in denen die gesetzliche Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Frauen ohne Unterschied des Alters und der jungen Leute noch 11 Stunden erreicht, vorausgesetzt, daß unter Vorbehalt der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Ausnahmen die Arbeitszeit 11 Stunden täglich und 63 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

## Deutsches Reich.

### Die Hundertjahrfeier der Schlacht bei Leipzig.

Die „Nord. Allgem. Ztg.“ schreibt: Vom Evangelischen Oberkirchenrat ist folgender Kundentat über die Hundertjahrfeier der Schlacht bei Leipzig erlassen: Seine Majestät der Kaiser und König haben für die aus Anlaß der hundertjährigen Wiederkehr des Tages der Schlacht bei Leipzig in dem Gebiete der Landeskirche der alten Provinzen abzuhaltende kirchliche Feier die nachfolgenden Anordnungen zu genehmigen geruht:

Da der 18. Oktober in diesem Jahre auf einen Sonnabend fällt, ist davon Abstand genommen worden, die Festgottesdienste allgemein für diesen Tag vorzuschreiben. Wir legen aber besonderen Wert darauf, daß schon der 18. Oktober möglichst allgemein, nämlich überall in den Städten, durch einen Festgottesdienst, für den die nachstehende Gottesdienstordnung Anleitung erteilt, ausgedehnt wird, und empfehlen daher den Gemeindefürsorgern (Presbytern), eine Feier an diesem Tage zu beschließen. Für diesen Festgottesdienst erachtet wir 11 Uhr vormittags als die angemessene Zeit. Der Gottesdienst soll jedenfalls die Dauer einer Stunde nicht übersteigen und möglichst durch entsprechende Chorgesänge und Solosängerbegleitung feierlich gestaltet werden. Durch eine geistliche Beteiligung von Schulen und Vereinen möge der Feier eine oudrudnolle Wirkung gegeben werden. Allgemein für den 18. Oktober Mittags 12 Uhr ordnen wir großes Festgottes an, das überall da, wo Festgottesdienst gehalten ist, sich unmittelbar an diesen anschließen hat. Am folgenden Tage, Sonntag, den 19. Oktober, soll in allen Kirchen — jedenfalls im Hauptgottesdienst — in der Predigt und im Kirchengebet der großen vaterländischen Erinnerung gedacht werden, wobei in den Gemeinden, in denen nicht bereits am Vortage Festgottesdienst abgehalten worden ist, die für diesen geeignete Gottesdienstordnung entsprechend Verwendung zu finden hat.

### Noch eine Klage gegen Bischof Koppes.

Abgesehen zu seinen langjähigen Prozessen wird Bischof Koppes von Luxemburg nun auch einer Anklage ausgesetzt, den eine Anzahl Abgeordnete gegen ihn anzuregen. Es handelt sich um die herlichste Rede, die der Prälat am 19. Aug. d. J. auf dem Meier Katholikentag gehalten hat, in der er den liberalen Abgeordneten von Luxemburg vorgeworfen hat, daß sie sich persönlich an dem Geschehen bei der staatlichen Vergabung von Erbschaften bereichern wollten; um das bemerkenswert tun zu können, hätten die Herren ihre Treiben hinter dem Schutze verheimlicht. Elf Vertreter des Kantons Eich haben der Staatsanwaltschaft in der gesetzlichen Form Anzeige erstattet und behalten sich vor, bei der Verhandlung als Privatkläger aufzutreten. Sie erziehen sich, gegebenenfalls durch Zeugen die Gestalt der Berichte bemessen zu lassen, auf die sie sich stützen; denn das Verhalte Koppes in Luxemburg hatte aus der hohen Rede bei seiner Übergabe gleich die schlimmsten Stellen weggelassen. Dem Vernehmen der Luxemburger Zeitung nach sollen noch andere liberale Abgeordnete sich dem Vorlesen ihrer Ehre Kollegen anschließen.

Die kommende Besoldungsreform im Reich. Ein Beamtenfachblatt glaubt schon jetzt in der Lage zu sein, den Umfang der kommenden Besoldungsreform im Reichstag beurteilen zu können. Demgegenüber betont eine offiziöse deutsche Korrespondenz, daß alle Besoldungsreformen im Reich Hand in Hand mit Freuen durchgeführt werden müßten, und daß die Ermägungen in den einzelnen Ressorts noch nicht soweit gebieten sind, daß schon ein Anlaß zu gemeinsamen Beratungen zwischen dem Reichs- und preussischen Ressorts gegeben sei. Aber das Reich noch Freuen könne aus finanziellen Rücksichten gegenwärtig an weitgehende Besoldungsreformen denken. Die noch notwendige Korrektur der Besoldungsordnung sei durch die inzwischen durchgeführte Gehaltsverhöhung für zwei Beamtenklassen der Postverwaltung erledigt. Nur um die Konsequenzen, die sich aus dieser Regelung für die Beamtenklassen ergeben, deren Endgehalt demjenigen der Postklassen gleich ist, könne es sich bei der in Aussicht stehenden Vorlage handeln.

Gerichte über einen Statthalterwechsel in Elb-Bohmen. Wie die „Reinisch-Westfälische Zeitung“ aus Straßburg erfährt, wird ein Wechsel in der Person des Statthalters von Elb-Bohmen in absehbarer Zeit spruchreif werden, doch sollen es keinerlei Gründe politischer Natur sein, die Graf Wedel bestimmen, sich ins Privatleben zurückzuziehen; es sei lediglich sein hohes Alter und ein schweres Augenleiden seiner Gemahlin, das diesen Schritt vollkommen begreiflich erscheinen lasse. Ueber die Persönlichkeit des zukünftigen Statthalters könnte heute noch keine zuverlässigen Angaben gemacht werden, immerhin komme die Person des Herzogs Albrecht von Mecklenburg ernstlich in Frage. Wie das Blatt weiter mitteilt, soll mit dem Wechsel in der Person des Statthalters eine Reihe von Veränderungen in der hohen Beamtenstaffel Hand in Hand gehen.

Die Frage des Submissionswesens. Am 8. Oktober dieses Jahres findet im badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe eine Besprechung über die Frage des Submissionswesens statt, an der die wichtigsten Referenten der Ministerien und Vertreter der badischen Handwerkskammern sowie des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerksvereinigungen teilnehmen.

Die Konkurrenzklause. In einer umfangreichen, soeben an den Bundesrat gerichteten Eingabe hat sich der Deutsche Handelstag mit aller Entschiedenheit gegen die Beschlüsse der Reichstagskommission hinsichtlich einer Neuregelung der Bestimmungen über die Konkurrenzklause der Handlungsgesellschaften gewandt. Die Eingabe, die zum Teil einen recht energischen Ton führt, vertritt den Standpunkt, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen genügen, um Auswüchsen in der Tüchtigkeit von Konkurrenzklauseverträgen entgegenzutreten. Wünsche man jedoch eine Neuregelung, so dürfe diese keinesfalls über die Bestimmungen des ersten Regierungsentwurfs hinausgehen.

Aus Mecklenburg. Von den beiden Großherzögen von Mecklenburg ist die Wiedereröffnung der Verhandlungen des außerordentlichen Landtages am 20. October festgesetzt worden. Die Verhandlungen finden wieder in Schwerin statt und betreffen die bekannten Verfassungsvorlagen des Frühjahres.

Eine Neuanspragung von 10-Pennigstücken soll demnächst erfolgen. Dem Bundesrat liegt gegenwärtig eine Vorlage zur Ausprägung von 10-Pennigstücken im Werte von 5 Millionen Mark vor. Die Vorlage ist dadurch veranlaßt, daß sich bei der Reichsbank ein Mangel an 10-Pennigstücken fühlbar gemacht hat. Im Beginn des vorigen Jahres stimmte der Bundesrat der Ausprägung von 10-Pennigstücken im Betrage von 5 Millionen Mark zu. Dieses Quantum ist teilweise erst in diesem Jahre zur Ausprägung gelangt, es hat aber nicht ausgereicht, um den vorhandenen Bedarf zu decken. Ingesamt sind bisher für 105 Millionen Mark Nickelmünzen ausgeprägt.

## Aus den Kolonien.

### Stütze Kämpfe der Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika.

Nach den Meldungen der soeben aus Südwestafrika eingetroffenen Schutzgebetsetzungen kam es Anfang September im Bezirk Grootfontein im Norden von Deutsch-Südwestafrika zu einem offenen Aufstand der Bushleute. Wegen vollendeten Giftmordes an dem Farmer Mar Müller auf Klein-Huis und wegen eines Giftmordverdachts an dem Farmer Andreas Thomas auf Farm Buchfeld wurden zwölf Bushleute von der Polizei verhaftet und dem Bezirksamt vorgeführt. Hier zeigten sie sich offensichtlich aufständisch und erklärten, den alten Farmer Müller gemeinschaftlich vergiftet zu haben. Ansehlich der bedrohlichen Lage traten sich die Farmer der betroffenen Gegenden zusammen, um einer Bande von Bushleuten, die schon seit längerer Zeit die Farmer durch fortwährende Viehdiebstahl unheimlich machte, habhaft zu werden. Am 2. Oktober kam es zu einem verzweigten Kampf mit der Bande, welche die Farmer mit verzweigten Pfeilen empfangen. Diese machten daraufhin von ihren Waffen Gebrauch und erschossen mehrere Bushleute. Die von Otjandara zur Hilfe gerufene vierte Kompanie der Schutztruppe nahm eine gründliche Säuberung der Gegend vor, wobei fünfzehn Bushleute erschossen und eine ganze Anzahl gefangen genommen wurde. Die Gefahr erscheint gegenwärtig beseitigt, da die Truppe bereits wieder an ihren Standort zurückgekehrt ist. — Eine amtliche Aeußerung über die bedeutsame Meldung der Schutzgebetsetzungen liegt bis zur Stunde nicht vor.

## Heer und Flotta.

Das dritte Geschwader der Hochseeflotte ist endgültig formiert worden. Es besteht aus den Linienschiffen „Kaiser“, „Friedrich der Große“, „Raiserin“, „König Albert“ und „Prinzregent Luipold“. Geschwaderchef wird Konteradmiral Schulz.

## Hof- und Personalnachrichten.

Oberleutnant Steffen, der infolge seines Ruces nach Norddeutschland ist, ist genannte Offiziersleier, ist nach Berlin zurückgekehrt und hat bereits sein neues Kommando bei der Kriegsakademie angetreten.

Ueber das Finden der Gemahlin des Erzherzogs Manuel wurde folgendes Bulletin ausgeben: Die Königin ist seit vier Tagen heilber. Die Erkrankung des rechten Hüftgelenks hat sich wesentlich gebessert. Die dadurch verursachten Schmerzen haben fast völlig aufgehört. Das Gemüthsfinden ist

sehr vortheilhaft. Wenn die Erlösung in der bisherigen Weise fortgesetzt, wird die Königin mit ihrem Gemahl die schon vor der Erkrankung geplante Reise nach Garmarungen und England bald antreten können.

## Ausland.

### Ein Tagesbefehl an die türkischen Truppen.

Konstantinopel, 3. Okt. Der Generalkommissar hat an alle Armeeoberführer einen Tagesbefehl gerichtet, in dem er von der Unterzeichnung des türkisch-bulgarischen Friedensvertrages Mitteilung macht und sagt: Nach den großen militärischen Anstrengungen und ersten Gefahren für den Bestand des Reiches ist eine feste Grenze erreicht worden und die durch geographische Traktionen mit der Türkei verknüpften Städte sind zurückerobert worden. Diese glücklichen, alle Hoffnungen übersteigenden Resultate sind die Folge der Tapferkeit und der Ausdauer der türkischen Armee bei der Ausführung der Wünsche des Sultans und der Bestrebungen der leitenden Männer an den Tag gelegt hat. Der Tagesbefehl dankt der Armee und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß sie auf diesem Wege fortfahren werde; denn eine Armee, die frei von persönlichem Ehrgeiz mit dem Dienste für das Vaterland ergeben sei, könne in nächster Zukunft noch größere Erfolge erringen und Verluste wiedergewinnen.

### Nachbar der Kriegsgefangenen.

Sofia, 3. Okt. In der nächsten Zeit wird sich die bulgarische Kommission zur Uebernahme der bulgarischen Kriegsgefangenen nach Griechenland begeben und die griechische Kommission zur Uebernahme der griechischen Gefangenen wird nach Sofia kommen.

### Wilson's Zolltarif angenommen.

Washington, 3. Okt. Der Senat hat den Bericht des gemeinsamen Ausschusses der beiden Häuser des Kongresses über die Tarifbill mit 36 gegen 17 Stimmen angenommen. Der Vermittlungsvorschlag des Repräsentantenhauses, betreffend die Besteuerung von Zermittlungsgeldern, ist abgelehnt, hat der Senat abgelehnt und auch seinen eigenen Ueberlegungsvorschlag hierzu fallen lassen. Hierdurch scheidet diese Frage aus der Tarifbill aus, soweit der Senat in Betracht kommt. Die Bill wird heute dem Repräsentantenhaus wieder übergeben, dann wird sie dem Präsidenten vorgelegt. Sie wird wahrscheinlich von ihm noch heute nach unten geschickt und dadurch Gesetz werden.

Staatssekretär Bryan verläßt die. Der amerikanische Staatssekretär Bryan hat erklärt, daß die Witterung zu kühl sei, weswegen er auf weitere Vorträge im Varieté verzichte. Die Vorträge haben ihm bisher 6500 Dollar eingetragen.

## Halle und Umgebung.

Halle, 4. Oktober.

### Noch ein Prozeß William Pfeiffer.

In der gestrigen Sitzung des Schourgerichts hatte sich der hies. Maurermeister William Pfeiffer wiederum wegen eines

### Weinmordes

zu verantworten. Sein Selbstmordverlaß ist übrigens doch nicht ohne alle Folgen für ihn geblieben, denn er ist jetzt und wird sich mühsam an einem Stode fortbewegen.

Zusätzlich mit Pf. war der hiesige Glas- und Kunstmalers Hans Salkfater wegen Behelze zum Weinmord angeklagt. Geladen waren 14 Zeugen.

Die Anklage gegen Pf. liegt ihm zur Last, am 10. Dezember 1912 vor dem hiesigen Amtsgericht in einer Zivilklage des Kaufmanns August Salkfater wegen Behelze zum Weinmord angeklagt zu sein. Salkfater ist ein falsches Zeugnis abzugeben und mit seinem Eide bekräftigt zu haben. S. soll ihm zur Begehung dieses Verbrochens mit Latz und Tat wesentlich Hilfe geleistet haben. S. ist 38 Jahre alt, ledig und noch unbestraft.

Die Voraussetzungen dieser Anklage sind folgende: Im Jahre 1911 erhielt S. durch Vermittlung des Kaufmanns in der Kaufmannsstraße in Halle, August Salkfater, einen Automaten für die Herstellung von Glasbottichen. Am 3. Januar 1912 gab Salkfater an S. einen Kundenwechsel über 200 Mark, auf den ihm 5. Geld verfallend sollte. S. brachte ihm darauf sofort 100 Mark bei, den Rest zahlte er in Zettelbeträgen, blieb aber mit 84 Mark im Rückstand. Wegen dieser Rückforderung wurde er schließlich von Salkfater verklagt. Gegen den Klagenurteil erhob er im November 1912 den Einspruch, welchen Salkfater im Februar dieses Jahres durch seinen Rechtsanwalt Eimanns des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde des hiesigen hiesigen Salkfater vorrechnen werden sollte auf die noch unerlebte Forderung, die S. an den Automaten für die Herstellung von Glasbottichen hatte. Weitere Forderung belief sich auf 80 Mark, erlösch aber in Amerika. Nach Salkfaters Behauptung sollte sich trotzdem Salkfater bereit erklärt haben, die Rückener Forderung einzuschießen und auf sein Darlehen an Salkfater zu verzichten. Salkfater hat aber die Rückzahlung dieses Darlehens im Einmunde







Main table containing stock market data for various companies and sectors, including columns for company names, stock types, and prices.